

Newsletter – COVID-19 – Aktuelle Information zu den Generalversammlungen und Gesellschaftsverträgen von russischen GmbH's

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie wurde es äußerst wichtig, die Beschlussfähigkeit der Generalversammlungen/Hauptversammlungen von russischen GmbH-Gesellschaften auf Grund der von den russischen und ausländischen Behörden festgelegten Bewegungsbeschränkungen zu vereinfachen.

Im Zusammenhang mit den jüngsten Änderungen der russischen Gesetzgebung und der geltenden Rechtspraxis sollten solche Beschlüsse in der Regel vor einem Notar getroffen werden. Trotz der Tatsache, dass Notare im Allgemeinen immer noch die Möglichkeit haben, Dokumente zu bescheinigen, gibt es die Möglichkeit, die Besuche bei Notaren zu minimieren, die zweifellos technisch unpraktisch sind und Gesundheitsrisiken bergen (siehe unten für weitere Informationen).

Darüber hinaus sind russische GmbH's nach geltendem Recht verpflichtet, ihre Gesellschaftsverträge (Satzungen) nach den Änderungen der am 1. September 2014 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen.

Beispiele für Änderungen, die sich in den Gesellschaftsverträgen von GmbH's widerspiegeln können:

- die Notwendigkeit, das Verfahren zur Bestätigung der Entscheidungsfindung durch die Hauptversammlung der Gesellschafter / den alleinigen Gesellschafter einer GmbH zu genehmigen (weitere Einzelheiten siehe unten);
- Einführung zusätzlicher Rechte und Pflichten der GmbH-Gesellschafter;
- die Notwendigkeit, eine monetäre Bewertung eines nicht monetären Beitrags zum genehmigten Stammkapital der Gesellschaft unter Einbeziehung eines unabhängigen Gutachters durchzuführen;
- die Möglichkeit, in den Gesellschaftsvertrag die abgekürzte Adresse der GmbH auf den Namen des Ortes anzugeben (dabei wird es bei einem Umzug innerhalb dieses Ortes nicht erforderlich, einen neuen Gesellschaftsvertrag zu registrieren).

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass es bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages äußerst wichtig ist, die Bestimmungen über das Verfahren zur Genehmigung interner Dokumente eines Unternehmens, einschließlich lokaler Regulierungsgesetze (LNA), zu überprüfen. Wenn das Unternehmen das festgelegte Verfahren zur Genehmigung von LNA nicht einhält, können später Risiken im Zusammenhang mit der Ungültigkeit dieser Dokumente entstehen. Insbesondere bei der Arbeit mit Mitarbeitern des Unternehmens besteht die Wahrscheinlichkeit von Risiken, auch bei Inspektionen von Aufsichtsbehörden und in Gerichtsverfahren.

Ein separater wichtiger Punkt ist, wie bereits erwähnt, der folgende. Am 25. Dezember 2019 genehmigte das Präsidium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation eine Überprüfung der Rechtspraxis, die Änderungen in der Praxis der Bestätigung von Entscheidungen von GmbH-Gesellschaftern einführte, um den Schutz vor Fälschung von Entscheidungen und deren Anfechtung zu stärken. In der Regel müssen alle Entscheidungen von GmbH-Gesellschaftern, sowohl während der Hauptversammlung als auch wenn ein einzelner Gesellschafter entscheidet, seit dem 25. Dezember 2019 in Anwesenheit eines Notars getroffen werden.

Um zu vermeiden, dass bei jeder Entscheidung der Gesellschafter ein Notar besucht werden muss, können Sie zwischen drei Möglichkeiten wählen:

- Änderungen an der Satzung des Unternehmens vornehmen, einschließlich einer alternativen Möglichkeit, die Annahme von Entscheidungen der Gesellschafter zu bestätigen. Eine solche neue Ausgabe der Satzung wird durch eine Entscheidung genehmigt, die auch von einem Notar beglaubigt werden muss.
- Eine separate Entscheidung über die Festlegung eines alternativen Weges zur Bestätigung der Annahme von Entscheidungen der Gesellschafter ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages zu unterzeichnen. Eine solche Entscheidung wird auch von einem Notar beglaubigt.
- Beglaubigung jeder Entscheidung bei einem Notar, was sehr unpraktisch sein kann.

Wenn der Gesellschaftsvertrag Ihres Unternehmens noch nicht mit den Änderungen der Gesetzgebung von 2014 in Einklang gebracht wurde oder keine Klausel über die angegebene alternative Methode enthält (siehe Absatz 1 oben), empfehlen wir, eine neue Ausgabe des Gesellschaftsvertrages vorzubereiten und zu registrieren, einschließlich der Aufnahme allfälliger relevanter Artikel. Ein alternativer Weg für die Bestätigung der Beschlussfassung durch die Gesellschafter könnte beispielsweise darin bestehen, die Versammlungsprotokolle durch alle an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden Gesellschafter unterzeichnen zu lassen.

Wir unterstützen Sie gerne dabei!

Die Vorbereitung neuer Versionen der Gesellschaftsverträge kann von uns in russischer oder zweisprachiger Version (russisch-englisch oder russisch-deutsch) durchgeführt werden.

Gerne unterstützen wir Sie auch

- bei der Überprüfung / Aktualisierung der Bestimmungen der Satzung Ihres Unternehmens in Bezug auf die Genehmigung interner Dokumente der GmbH;
- bei der Vorbereitung einer Gesellschafterentscheidung über die Genehmigung einer neuen Ausgabe des Gesellschaftsvertrages und eines Antrags auf Registrierung einer Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- bei der Vorbereitung einer Gesellschafterentscheidung, einen alternativen Weg zu finden, um die Entscheidungsfindung der Gesellschafter zu bestätigen, ohne den Gesellschaftsvertrag zu ändern;
- durch Beratung über das Verfahren zur Beglaubigung von Dokumenten bei einem Notar, Einreichung von Dokumenten zur Registrierung und Erhalt einer Registrierungsbestätigung.

Wenn die vorübergehenden Bewegungsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie aufgehoben werden, bieten wir Ihnen auch gerne zusätzliche Dienstleistungen an:

- Begleitung des Geschäftsführers bei der Beglaubigung des Antrags auf Registrierung der neuen Ausgabe des Gesellschaftsvertrages;
- Einreichen der Dokumente bei der Registrierungsbehörde (siehe Absatz 4 oben), sowie Erhalt der Registrierungsbestätigung.

Wir stehen Ihnen jederzeit für alle Fragen und Anliegen zur Verfügung und wünschen Ihnen für Ihre Tätigkeit auch weiterhin viel Erfolg! Bleiben Sie gesund!

Elena Balashova